

**Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Düren
vom 31.5.1999,
in Kraft getreten am 31.5.1999**

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

Der Seniorenrat soll die Mitwirkung der älteren Generation an der politischen Willensbildung stärken. Die Sachkompetenz und das Engagement der aktiven Seniorinnen und Senioren soll im Interesse der Stadt genutzt werden. Durch den Seniorenrat werden neue Wege politischer Diskussion und gesellschaftlichen Engagements erprobt.

Der Seniorenrat setzt sich aus gewählten Vertretern und Vertreterinnen der Senioren und Seniorinnen selbst zusammen. Er ist ein Gremium, in dem Senioren und Seniorinnen ihre Interessen selbst vertreten.

Er berät die Senioren und Seniorinnen bei allen Anliegen.

Er ist Ansprechpartner der Verwaltung, wenn dort Entscheidungen vorbereitet werden, die besonders relevant für Senioren und Seniorinnen sind.

Er ist zuständig für die Kontaktpflege mit Organisationen, Vereinen und Verbänden, die mit und für Senioren und Seniorinnen arbeiten. Er kann Aktionen, die die Lebenslage von Senioren und Seniorinnen verbessern, initiieren und koordinieren. Er kann Vertreterinnen und Vertreter der Seniorenorganisationen und Verbände als beratende Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Er informiert und berät die Angehörigen der eigenen Generation über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel, Aktivität und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten (ratsuchende Senioren und Seniorinnen).

Er informiert die Öffentlichkeit über grundsätzliche Möglichkeiten und Entwicklungen der Senioren- und Sozialpolitik, auch mit der Zielsetzung, ältere Mitbürger und Mitbürgerinnen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen (allgemeine Öffentlichkeit).

Er fördert das freiwillige Engagement von Senioren und Seniorinnen, indem er in der Öffentlichkeit dafür wirbt und Anlauf- und Beratungsstelle für Interessierte ist (aktive Senioren und Seniorinnen, die neue Betätigungsfelder für den Ruhestand suchen).

Darüber hinaus ist der Seniorenrat ein unabhängiges Beratergremium, das sich in die politischen Entscheidungsprozesse einmischen kann. Doppelte Mitgliedschaft im Stadtrat und im Seniorenrat ist nicht ausgeschlossen.

Der Seniorenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Düren. Im übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend.
- (2) Der Seniorenrat wird für das Gebiet der Stadt Düren - Wahlgebiet - gewählt.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister.

§ 3 Wahlgane

- (1) Wahlgane sind für das Wahlgebiet der Bürgermeister als Wahlleiter und der Wahlausschuss sowie für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand. Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes NW. Er entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 39. Tag vor der Wahl (§ 11 Abs. 5) und stellt das Wahlergebnis fest (§ 16 Abs.1). Er entscheidet in öffentlicher Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und mehreren Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

§ 4 Zahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates werden in Wahlbezirken gewählt.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt 25.
- (3) Falls für einen Wahlbezirk kein Wahlvorschlag zugelassen wird, findet in diesem Wahlbezirk keine Wahl statt. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der zu wählenden Vertreter entsprechend.

§ 5 Wahlzeit

- (1) Der Seniorenrat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach den Kommunalwahlen statt.
- (3) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Seniorenrates innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

§ 6 Wahltag

- (1) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens am 90. Tage vor der Wahl festgelegt und bekanntgemacht.
- (2) Der Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen (§13).

§ 7 Wahlbezirke

Das Wahlgebiet ist in so viele Wahlbezirke eingeteilt, wie Vertreter gemäß § 4 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind. Es wird die Wahlgebietseinteilung der vorangegangenen Wahl der Vertretung der Stadt Düren übernommen. Bei der ersten Wahl des Seniorenrates wird der Wahltag zugrunde gelegt.

§ 8 Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl des Seniorenrates ist, wer am Wahltag das 59. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9 Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

- (1) Der Bürgermeister legt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an.
- (2) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.
- (3) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - b) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (4) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35.Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten von Amts wegen die Briefwahlunterlagen bis zum 21.Tag vor der Wahl. Personen, die nach dem 35. Tag vor der Wahl innerhalb des Wahlgebietes umziehen, bleiben in ihrem alten Wahlbezirk wahlberechtigt.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16.Tag, an einem Tag mindestens bis 18 Uhr, vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder berichtigt werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tag vor der Wahl zu berichtigen sind. Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl die Auslegung des Wählerverzeichnisses öffentlich bekannt unter Hinweis auf
 - a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist,
 - b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums,
 - c) die Tatsache, dass den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugehen,
 - d) das Verfahren der Briefwahl.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.
- (7) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 10 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle für die Seniorenratswahl wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Düren.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
- (4) Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (5) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge.
- (2) Die Bewerber werden mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Eingang der Unterlagen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl des Seniorenrates wird per Briefwahl durchgeführt. Der Wähler hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 12 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet ist.
- (3) Der Wähler hat eine Stimme.
- (4) Im Wahlbezirk ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Der Briefwahlvorstand kann bereits vor dem Wahltag zusammenkommen, um die Gültigkeit der Stimmabgabe zu überprüfen.

§ 15 Stimmzählung

- (1) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Briefwahlvorstand.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken abgegeben worden sind, welche Bewerber in den Wahlbezirken gewählt sind und welche Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nachrücken.
- (2) Der Wahlausschuss ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung, fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der für die Ratswahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung zur Regelung der Durchführung der Seniorenratswahl wurde durch Ratsbeschluss am 31.05.99 beschlossen; sie tritt am selben Tag in Kraft.